

5. Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Gemeinde Ilvesheim vom 01.04.2011; hier: Erhöhung der Entschädigungspauschalen; Beschluß.

Sachverhalt:

Mit der Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ilvesheim vom 01.04.2011 wurden vor allem die Sätze der Entschädigungen den allgemeinen Preissteigerungen angepasst.

Der Gemeinderat hatte in 2011 ebenfalls zugestimmt, die jährliche Entschädigungspauschale für den Kommandanten und seinen Stellvertreter den hohen Anforderungen und der besonderen Verantwortung, die diese Ämter mit sich bringen, entsprechend anzupassen. Dabei orientierte man sich an der Höhe der Entschädigungspauschale für die Fraktionsvorsitzenden.

Der neu gewählte Feuerwehrkommandant Herr Elmar Bourdon hatte nach seinem Amtsantritt bei der Verwaltung beantragt, die jährliche Entschädigungspauschale des Feuerwehrkommandanten gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 Feuerwehrentschädigungssatzung erneut an die gestiegene Entschädigung der Fraktionsvorsitzenden des Gemeinderates anzupassen.

Die Entschädigungspauschale für den Feuerwehrkommandanten beträgt seit der letzten Erhöhung ab 01.04.2011 derzeit jährlich 1.800 Euro, siehe § 3 Abs.1 Ziffer 1 der Feuerwehr-Entschädigungssatzung. Die Entschädigung der Vorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen für die Teilnahme an GR-Sitzungen und Fraktionsbesprechungen beträgt aktuell jährlich 2.160 Euro, siehe § 1 Abs.1 Ziffer 1.1 und 1.2 der Satzung der Gemeinde Ilvesheim über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

Die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr und die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates sind kausal nicht aneinander gekoppelt.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10.10.13 die Angelegenheit zur Kenntnis genommen und auf die noch durchzuführende Anhörung des Feuerwehrausschusses nach § 10 Abs.4 S.2 FwG BW verwiesen.

Der Feuerwehrausschuss hat in seiner Sitzung folgende Erhöhung der Aufwandsentschädigungen vorgeschlagen:

Aufwandsentschädigungen - Anpassung 2014+

	Quartal	Jahr 2013	Jahr 2014+	Diff. EUR	Diff. %
Kommandant	450,00	1.800,00	2.160,00	360,00	20%
Stellv. Kommandant	150,00	600,00	720,00	120,00	20%
Schriftführer	37,50	150,00	180,00	30,00	20%
Kassier	37,50	150,00	180,00	30,00	20%
Jugendwart	90,00	360,00	432,00	72,00	20%

Zur Erhöhung der Entschädigungspauschale ist die erneute Änderung der Feuerwehrentschädigungs-Satzung erforderlich. Die Beschlussfassung über diese Änderung fällt in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates.

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde Ilvesheim hat sich in seiner Sitzung am 05.12.13 mit der Thematik befaßt und dem Gemeinderat die einstimmige Empfehlung ausgesprochen, die Aufwandsentschädigungen, wie oben dargestellt, zu erhöhen und die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 01.04.2011 entsprechend zu ändern.

Daraus ergibt sich folgende Fassung der geänderten Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES):

Beschlußvorschlag:

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 10,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Entsteht kein Verdienstaufschlag wegen Verwendung von Urlaub oder Zeitausgleich, wird ein Durchschnittssatz von 25,00 €/Std. gewährt
- (4) Die Entschädigung nach den Absätzen 1 und 2 wird vierteljährlich nachträglich gezahlt.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz

▪ für die ersten drei Stunden von	3,00 €
▪ von mehr als drei bis acht Stunden von	9,00 €
▪ von mehr als acht bis zwölf Stunden von	12,00 €
▪ von mehr als zwölf Stunden von	15,00 €

gewährt. Dies gilt nicht bei Lehrgängen an der Landesfeuerweherschule. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaufschlag, wird dieser ersetzt. Entsteht kein Verdienstaufschlag wegen Verwendung von Urlaub oder Zeitausgleich, wird ein Durchschnittssatz von 25,00 €/Std. gewährt.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Entsteht kein Verdienstaussfall wegen Verwendung von Urlaub oder Zeitausgleich, wird ein Durchschnittssatz von 25,00 €/Std. gewährt.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

1. Kommandant
Der Feuerwehrkommandant erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2.160 €/Jahr
2. Stellv. Kommandant
Der Stellv. Kommandant erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 720 €/Jahr
3. Jugendwart
Der Jugendwart erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 432 €/Jahr
4. Schriftführer
Der Schriftführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 180 €/Jahr
5. Kassenwart
Der Kassenwart erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 180 €/Jahr
6. Feuerwehrgerätewart
Die Feuerwehrgerätewarte erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 €/Monat

(2) Die zusätzliche Entschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte seine Funktion ununterbrochen länger als einen Monat tatsächlich nicht ausübt, für die über einen Monat hinaus gehende Zeit.

(3) Die zusätzlichen Entschädigungen nach Absatz 1 Nr. 1 – 5 werden vierteljährlich nachträglich gezahlt; die zusätzliche Entschädigung nach Absatz 1 Nr. 6 wird nachträglich zum Monatsende gezahlt.

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

(1) Für Personen, die keinen Verdiensthaben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt.

(2) Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag pauschal 10 €/Stunde oder die durch das Zeitversäumnis entstandenen Kosten von max. 25 €/Stunde gewährt.

§ 5

Entschädigung für Feuerwehrsicherheitsdienst

Für Feuerwehrsicherheitsdienst wird auf Antrag eine Aufwandsentschädigung von 8,00 €/Stunde gezahlt. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 01.04.2011 außer Kraft.

Ilvesheim, 16. Dezember 2013

Der Bürgermeister

Andreas Metz

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

09.12.13 Ra